

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 8=28 (1862)

Heft: 4

Artikel: Botschaft und Gesetzentwurf, betreffend einige Abänderungen und
Ergänzungen des Gesetzes über die eidg. Militärorganisation vom 8.
Mai 1850

Autor: Stämpfli / Schiess

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93206>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jägergewehre, es bleiben dann noch 7000 in Reserve. Ist denn dieß zu viel für circa 12000 Schützen? Bedenken wir, daß in den meisten Zeughäusern an Stügern nur angeschafft wird, was gerade für die Rekruten gebraucht wird. Für den außerordentlichen Abgang im Krieg ist nicht gesorgt!

Sie sehen, meine Herren, die Sache ist nicht unbegreiflicher Weise übertölpelt, sondern ist reiflich geprüft und erwogen worden. Ich darf wohl behaupten, daß ich seit 11 Jahren in meiner Anschauung konsequent geblieben bin; als Beleg dafür bitte ich die Jahrgänge der Militärzeitung seit 1852 — d. h. seit meiner Redaktion — nachzuschlagen. Sie werden finden, daß ich immer und immer darauf gebrungen habe, bei der Bewaffnung der Infanterie nicht nur die technischen Vortheile, sondern namentlich auch die taktischen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Immer und immer habe ich ein solides Gewehr mit nicht zu kleinem Kaliber verlangt, das handlich ist, sich leicht laden läßt, das Salvenfeuer gestattet, im Plänklerfeuer das Genügende leistet, als Stoßwaffe furchtbar ist, und das wird unsere Infanterie erhalten, wenn der Antrag der fraglichen Kommission durchgeht: Ein Einheitsgewehr von 43^{mm} Kaliber, 33 Zoll Lauflänge, einer mittlern Kapsel und dem Haubajonnet für die Chargen und Jäger. Ich freue mich aufrichtig, daß die Anschauungsweise, die ich treu verfochten, sich endlich Bahn bricht und ich bin überzeugt, daß damit ein gewaltiger Schritt vorwärts geschieht.

So viel über meine Ansichten. Im Uebrigen bitte ich Sie, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung entgegenzunehmen.

25. Januar 1862.

Wieland, Oberst.

Botschaft und Gesetzentwurf,

betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die eidg. Militärorganisation vom 8. Mai 1850.

(Vom 3. Januar 1862.)

(Schluß.)

II. Unterricht.

Zu Art. 7, 8 und 9.

Durch die Einführung des Jägergewehres und der gezogenen Waffe bei der Infanterie überhaupt haben die Schießübungen eine ganz andere Bedeutung gewonnen als früher. Präzisions- und weittragende Gewehre in den Händen eines Soldaten, der wenig Schießfertigkeit und wenig Übung im Distanzschützen besitzt, nützen wenig. Nachdem der ganze Aufwand für die Einführung der gezogenen Gewehre stattgefunden, darf man sich also nicht scheuen, dem Manne auch eine größere Übung im Gebrauche des Gewehres beizubringen.

Die bestehenden Vorschriften für die Zielschießübungen der Infanterie wurden zu einer Zeit erlassen, wo an die allgemeine Einführung des gezogenen Gewehres noch nicht gedacht wurde, und sie sind, auch abgesehen hiervon, höchst lückenhaft. Für den Rekrutenunterricht besteht gar keine, für die Wiederholungskurse des Auszuges und der Reserve nur die vage Vorschrift: „Uebrigens soll die Mannschaft alljährlich im Zielschießen geübt werden.“ In den Kantonen, wo guter Wille und Eifer für die Hebung des Militärwesens vorhanden ist, wurde Leidliches geleistet, in andern dagegen wenig oder nichts.

Die vorliegenden Anträge bezwecken nun, die bisherigen Lücken zu beseitigen und den Schießübungen diejenige Pflege zuzuwenden, die ihnen bei der neuen Bewaffnung gebührt. Vor Allem werden auch für den Rekrutenunterricht die Zielschießübungen positiv vorgeschrieben, und sowohl für diesen, als auch für die Wiederholungskurse das Minimum der Schüsse bestimmt. Gerne hätten wir dabei zwischen dem Jäger- und dem Prelaz-Burnand-Gewehr eine Unterscheidung gemacht, und für ersteres eine höhere Schusszahl gefordert; allein mit Rücksicht darauf, daß die jetzige Bewaffnung nur eine vorübergehende ist, und voraussichtlich bald durch ein neues Gewehr mit einheitlichem Kaliber ersetzt werden wird, standen wir davon ab, und erachten es als Aufgabe der praktischen Durchführung und Entwicklung, für die höhern oder eigentlichen Präzisionswaffen vermehrte Schießübungen, sei es durch Prämien, oder andere Mittel zu erzielen.

Die beantragte Zahl der Schüsse ist eine beschriebene, und in mehreren Kantonen mag bis jetzt mehr als das hier Geforderte geleistet worden sein; allein wir erachten es für besser, die Forderungen nicht zu hoch zu stellen, dann aber desto entschiedener auf deren allgemeiner Durchführung zu bestehen.

Die Zahl der Schüsse für das ganze Bundeskontingent wird nach dem Vorschlage jährlich betragen:

für zirka 11,000 Jäger- und Füsilier-Rekruten zu 40 Schüssen	440,000
für zirka 54,000 Gewehrtragende des Auszuges zu 15 Schüssen	660,000
für zirka 25,000 Gewehrtragende der Reserve zu Schüssen	250,000
	Total 1,350,000

Den Schuß durchschnittlich zu 5 Cent. berechnet, so macht dieß einen jährlichen Aufwand aus von Fr. 67,500; diese Summe ist jedoch für alle Kantone, die jetzt schon ihre Pflicht erfüllten, keine neue Last, und darf also nicht erschrecken.

Um den Wettstreit für das militärische Zielschießen zu wecken, schlagen wir im Fernern die Einführung von Prämien vor. Das Nähere über die Vertheilung der Prämien zu bestimmen, muß natürlich einem Reglemente vorbehalten werden. Nicht um dem letztern vorzugreifen, sondern nur um die praktische Ausführung zu veranschaulichen, führen wir Folgendes an: Eine Auszügler-Kompagnie von 100 Gewehr-

tragenden hat 1500 Schüsse abzugeben; als mittlere Schießbranz gelten 400 Schritte; Trefferzahl 40% oder 600 Treffer; für jeden Treffer 3 Cent. Prämie, macht für die Kompagnie Fr. 18; diese unter die drei besten Schützen der Kompagnie, d. h. diejenigen, welche die höchste Trefferzahl haben, vertheilt, im Verhältniß von Fr. 10, Fr. 5 und Fr. 3. In der Wirklichkeit wird natürlich auf verschiedene Distanzen geschossen, zur Bestimmung des Prämienanteils aber immer die Trefferzahl auf die angenommene Distanzeinheit von 400 Schritten reduziert; z. B. 1200 wirkliche Treffer einer Kompagnie auf 200 Schritte haben nur den Werth von 600, und 300 wirkliche Treffer auf 800 denjenigen von 600 Prämientreffern.

Neben den Prämien für die besten Schützen in den Kompagnien können noch solche eingeführt werden für die taktischen Einheiten selbst, in der Weise, daß z. B. denjenigen drei Jägerkompagnien, welche im betreffenden Übungsjahre die höchste Prozentzahl von Treffern erreicht haben, Prämien von je Fr. 100, 50 und 20 zuerkannt würden, und ähnlich bei den übrigen, je mit der nämlichen Waffe ausgerüsteten taktischen Einheiten.

Bei einem solchen Prämien-systeme wird nicht bloß der Wettstreit der einzelnen Soldaten, sondern auch der verschiedenen taktischen Einheiten unter sich erheblich gesteigert werden. Hierzu wird, so viel oder mehr als die Geldprämien selbst, das Ehrgefühl beitragen; denn eine Ehrenausszeichnung wird es wirklich sein, als der beste Schütze der Kompagnie, oder als die beste Schützenkompagnie des Bundesheeres offiziell proklamiert zu werden.

Uebrigens wird das Prämien-system auch zu einer sichern Leitung und Kontrollirung der Schießübungen selbst führen, da zur Prämien-erwerbung genaue und zuverlässige Ausweise erforderlich sind, und es hiedurch auch möglich wird, eine nähere Einsicht und Uebersicht in die Schießleistungen der Bundesarmee überhaupt zu gewinnen, was nach den bisherigen Einrichtungen nur höchst mangelhaft der Fall war.

Was die Ausgaben anbetrifft, welche dem Bunde verursacht werden, so würden dieselben nach den oben angegebenen Grundlagen sich herausstellen wie folgt: Auf die 1,350,000 Schüsse, welche in den Wiederholungskursen des Auszugs und der Reserve gethan werden, 40 % d. i. 540,000 Treffer angenommen, und auf den Treffer 3 Cent. Prämie gesetzt, so würde dieß einen Betrag ausmachen von

	Fr.
	16,200
dazu für Kollektivprämien an taktischen Einheiten	1,000
für Durchführung eines ähnlichen Systems auch bei den Scharfschützen und der Artillerie zirka	5,000
zusammen	22,200

Diese Summe betrachten wir nicht als zu hoch für den wichtigen Zweck, der damit angestrebt wird.

Im Gesetzentwurf selbst werden übrigens die Zahlenverhältnisse und andern Ausführungsbedin-

gungen nicht fixirt, so daß in dieser Beziehung noch freie Hand bleibt, und Hand in Hand mit den zu machenden praktischen Erfahrungen die allmählig definitive Regulirung sich bilden kann.

Außer den Schießübungen in den militärischen Unterrichtskursen ziehen wir auch diejenigen der freiwilligen Schießvereine in Betracht. Bei unserm Wehrsysteme, wo jeder Bürger die Waffen zu tragen verpflichtet ist, auf die militärische Ausbildung selbst aber eine lange Zeit nicht verwendet werden kann, sind diese freiwilligen Schützenvereine und Schießübungen ebenfalls von großer Wichtigkeit, und solche deshalb im Interesse des Wehrwesens möglichst zu fördern. Auf diesem Gedanken beruht der Vorschlag von Art. 9. Wir halten dafür, der Bund sollte die freiwilligen Schützenvereine in ähnlicher Weise durch Prämien ermuntern, wie die eigentlichen militärischen Schießübungen. In diesem Sinne macht sich die öffentliche Stimmung, besonders bei der Einführung des Jägergewehres und der daran sich knüpfenden Entwicklung des Feldschützenwesens immer mehr geltend, und die von den Kantonalmilitärbehörden eingeholten Gutachten und Ansichten sprechen sich grundsätzlich auch alle in diesem Sinne aus, obwohl über die Art der Unterstützung dieselben von einander abweichen. Das angeedeutete Prämien-system nun betrachten wir als das richtigste; alle näheren Bedingungen aber, die ein Verein zu erfüllen hat, um zum Prämienbezüge berechtigt zu sein, müssen einem Reglement vorbehalten werden. Die Ausgabe, welche diese Unterstützung nach sich ziehen wird, läßt sich im Voraus sicher nicht berechnen; es hängt davon ab, welcher Prämienfuß per Treffer angenommen werden soll, und welche Ausdehnung die freiwilligen Schützenvereine erhalten. Immerhin wird der Gesamtbetrag nach unserer Ansicht die für die Militärschießübungen berechneten Fr. 22,200 nicht erreichen, so daß die Prämien für militärische und freiwillige Schießübungen auf höchstens Fr. 40,000 jährlich zu stehen kommen werden.

Zu Art. 10.

Nach der bestehenden Vorschrift soll die Landwehr alljährlich wenigstens einen Tag zur Übung und Inspektion zusammengezogen werden. Diese Bestimmung wurde in den Kantonen ungleich vollzogen. Besammlung und Entlassung finden an vielen Orten am gleichen Tage statt, so daß für die Übung und Inspektion so zu sagen keine Zeit übrig bleibt. Die Handhabung einer erträglichen Ordnung und Disziplin ist überdies bei solchem Verfahren nicht möglich.

Schon eine Reihe von Kantonen haben deshalb das Gesuch gestellt, die Besammlung der Landwehr zur Inspektion und Übung nur alle zwei Jahre vorzunehmen, dagegen aber darauf die doppelte Zeit zu verwenden. Und einer Anzahl von Kantonen mußte dieß, der dargelegten Gründe wegen, schon bisher gestattet werden. Wir sind nun der Ansicht, es solle gesetzlich festgestellt werden, daß die Landwehr nur alle zwei Jahre zusammengezogen werde, dafür denn aber auf zwei Tage, den Besammlungs-

tag nicht inbegriffen. In dieser Weise kann am Besammlungstage selbst die Einordnung der Mannschaft stattfinden; der zweite Tag ganz zu Uebungen verwendet und am dritten die Inspektion vollzogen und die Mannschaft entlassen werden. So werden die Landwehrmusterungen nicht vorherrschend Belustigungstage sein, sondern in Beziehung auf die Disziplin und praktischen Nutzen entschieden gewinnen. Mehrkosten entstehen dadurch nicht.

Zu Art. 11 und 12.

Der Rekrutenunterricht der Scharfschützen ist nach den bestehenden Vorschriften auf 28 Tage bestimmt; jedoch sollen die Rekruten in den Kantonen einen Vorunterricht in der Soldatenschule und im Schießen erhalten.

Seit Langem nun hat sich der Uebelstand bemerkbar gemacht, daß diese Unterrichtszeit zu kurz ist, und überdies in keinem Verhältniß steht zu der Unterrichtszeit der Rekruten in andern Waffen. So sind für den Jägerrekruten (freilich ohne Vorunterricht) 35 Tage, für die Rekruten des Genie, der Artillerie und Kavallerie je 42 Tage (nebst Vorunterricht in der Soldatenschule) vorgeschrieben. Die kürzere Instruktionszeit für die Scharfschützen hat nun nicht bloß den Uebelstand einer ungenügenden Ausbildung für unsere feinste Präzisionswaffe, sondern auch das zur Folge, daß der Andrang zu dieser Waffe sehr stark und bei den übrigen verhältnißmäßig zu schwach sich zeigt. Die daraus hervorgehende Kostenvermehrung des Bundes kann auf zirka Fr. 10,000 jährlich angeschlagen werden.

Jetzt sind für die Scharfschützenkompagnien, neben den Wiederholungskursen vom 2 zu 2 Jahren, auch besondere Schießübungen vorgeschrieben, d. h. je für diejenigen Kompagnien, die im betreffenden Jahre nicht in den Wiederholungskurs berufen werden. Diese Schießübungen sollen je zwei Tage dauern, die Besammlungs- und Entlassungstage nicht inbegriffen. Die Uebungen sollen kompagnieweise oder in angemessenen Abtheilungen geschehen.

Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß diese besondern Schießübungen einen geringen praktischen Nutzen gewähren. Am meisten fehlt es an einer gehörigen Leitung und Aufsicht, und in Folge dessen auch an einer hinreichenden Handhabung der Disziplin. Wir beantragen deshalb, diese besondern Schießübungen der Scharfschützen fallen zu lassen, und dagegen die Wiederholungskurse um die entsprechende Zeit, d. h. je um 2 Tage zu verlängern; eine Kostenvermehrung entsteht dadurch nicht; im Gegentheil werden je ein Besammlungs- und Entlassungstag erspart.

Zu Art. 13.

Hier wird einem Verhältnisse zu Leibe gerückt, das im Interesse unseres Milizsystems auf die Länge nicht gebildet werden kann, dem sogenannten Magazinierungssystem der Stuger und des Infanteriegewehrs, das in einer Anzahl von Kantonen noch besteht.

Was nämlich den Stuger, das Jäger- und Prälat-Burnand-Gewehr betrifft, so ist es im direkten Widerspruch mit den in neuerer Zeit immer mehr

hervortretenden Bedürfnissen und Bestrebungen, den Soldaten auch außer der Dienstzeit mit seiner Waffe sich vertraut zu machen und in freiwilligen Vereinen sich damit zu üben. Wenn dem Manne zu Friedenszeiten das Gewehr nicht vollständig anvertraut wird; wenn er hier nicht dasselbe gehörig zu unterhalten und damit sich zu üben lernt: so ist fast noch größere Gefahr vorhanden, ihm dasselbe in Kriegzeiten zu übergeben. Also dem Manne, der berufen ist, im Kriege die Waffe zu führen, dieselbe auch in Friedenszeiten, und zwar in seinem eigenen Hause, anvertraut!

Indem wir Ihnen den nachstehenden Gesetzesvorschlag zu guter Aufnahme empfehlen, versichern wir Sie, Lit., unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 3. Januar 1862.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Gesetzesvorschlag

betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die eidg. Militärorganisation vom 8. Mai 1850.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 3. Januar 1862,

beschließt

folgende Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850:

Eidgenössischer Stab.

Art. 1. (Zusatz zu Art. 21, 22 und 23.) Die gesetzlich vorgesehene Zahl von Obersten, Oberstleutenants und Majoren des General-, Genie- und Artilleriestabes kann überschritten werden, wenn bei einer beschlossenen Armee-Eintheilung für die Besetzung der verschiedenen Kommandos und Stäbe eine solche Ueberschreitung nothwendig erscheint.

Art. 2. (Abänderung von Art. 21 und 23.) In den General- und Artilleriestab können auch Subalternoffiziere mit erstem und zweitem Unterleutenantsgrade aufgenommen werden.

Art. 3. (Abänderung von Art. 26, Lit. h.) Das Veterinärpersonal (als Abtheilung des Gesundheitsstabes) besteht aus dem Oberpferdarzt mit Majors- oder Oberstleutenantsrang und einer unbestimmten Zahl von Stabspferdärzten mit Majors-, Hauptmanns- oder Oberleutenantsrang.

Art. 4. Erweiterung des Art. 31.) Die Vorschrift von Art. 31 über die Zulassung von Aspiranten für den Geniestab soll auch für den General- und Artilleriestab seine Anwendung finden. Die